

SELBSTÄNDIGE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

SELK
Selbständige
Evangelisch-
Lutherische
Kirche

**ANTRAG AN DIE 11. KIRCHENSYNODE DER
SELBSTÄNDIGEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE (SELK)
IN RADEVORMWALD**

Ev.-Luth. Philippusgemeinde SELK (KdöR)
Hamburger Straße 37
38518 Gifhorn
Telefon: 05371-960951
E-Mail: Philippus.Gifhorn@selk.de
HP: www.lutherischegemeinde.de

11. März 2007

DIE 11. KIRCHENSYNODE DER SELK MÖGE BESCHLIESSEN:

DIE BISHERIGE TEXTFASSUNG DES *BEKENNTNISSES VON NICÄA-KONSTANTINOPEL* BLEIBT WEITER IN DER SELBSTÄNDIGEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE DIE EINZIG VERBINDLICH GÜLTIGE FÜR LEHRE, GOTTESDIENST, PRAXIS UND LEBEN UNSERER KIRCHE. DIE „ÖKUMENISCHE“ TEXTFASSUNG WIRD NICHT ZUM GEBRAUCH FREIGEgeben.

Begründung:

1. DER NEUE TEXT DER „ÖKUMENISCHEN“ FASSUNG IST ALS SPRECHTEXT WENIG FLIESEND.

2. DURCH DIE EINFÜHRUNG DER „ÖKUMENISCHEN“ FASSUNG WÜRDE,

A) DIE EINHEIT IM BEKENNEN DES GLAUBENSBEKENNTNISSES VON NICÄA-KONSTANTINOPEL IN DER EIGENEN KIRCHE AUFGEben WERDEN.

B) DASS GEWÜNSCHTE ZIEL EINES EINHEITLICHEN WORTLAUTES IN DER ÖKUMENE NICHT ERREICHT WERDEN

AUSFÜHRLICHE BEGRÜNDUNG:

A. DER NEUE TEXT DER „ÖKUMENISCHEN“ FASSUNG IST ALS SPRECHTEXT WENIG FLIESEND

B. DAS GEMEINSAME BEKENNEN IN DER SELK

C. ÖKUMENISCHE BARRIEREN WERDEN KAUM ABGEBAUT

A. DER NEUE TEXT DER „ÖKUMENISCHEN“ FASSUNG IST ALS SPRECHTEXT WENIG FLIESEND

Der Sprachfluss in der jetzt gültigen Fassung erscheint den Antragsstellern flüssiger als die neue Textfassung. Dies ist gerade auch vor dem Hintergrund von Spätaussiedlern und Migranten aus den unterschiedlichsten Ländern nicht unerheblich. Beide Textfassungen sind nicht leicht zu verstehen und bedürfen der Erläuterung.

B. Das gemeinsame Bekennen in der SELK

Da keine Kirchengemeinde zur Übernahme der „ökumenischen“ Textfassungen genötigt werden kann (ius liturgicum der Kirchengemeinde), wird es bei Einführung des Textes in der SELK zur „Zweisprachigkeit“ im Bekennen des Glaubensbekenntnisses von Nicäa-Konstantinopel kommen. Dies ist der Einheit der

eigenen Kirche nicht förderlich. Deutlich wird dies bei Wohnortswechseln, überregionalen Kirchenfesten, wie z.B. Kirchentage, Sprengelfeste, Kirchenbezirksfeste. Zu fragen wäre jedes Mal, welcher Text im Gottesdienst verwendet werden soll. Dies könnte auch zu Konflikten führen.

C. Ökumenische Barrieren werden kaum abgebaut

Leider können ökumenische Barrieren nur sehr am Rande abgebaut werden, da in den anderen Konfessionen weiterhin unterschiedliche Fassungen des Bekenntnisses von Nicäa-Konstantinopel gebraucht werden bzw. es gar nicht gottesdienstlich verwendet wird oder andere Texte an dessen Stelle treten.

So beharrt die röm.-kath. Kirche im 3. Artikel auf die Formulierung „katholische Kirche“, und in den protestantischen Landeskirchen werden in der sonntäglichen Praxis neben dem Bekenntnis von Nicäa-Konstantinopel immer häufiger „neuere Glaubenszeugnisse“ verwendet. So findet sich z.B. im „Evangelischen Gesangbuch“ der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen (EG 1995 2. Auflage, S. 1133) auch die Möglichkeit, dass neuere Glaubenszeugnisse an die Stelle von Apostolikum und Nizänum treten können. In unseren Augen richtet aber der Gebrauch dieser weitgehend unbekanntes Glaubenszeugnisse aus dem Raum der protestantischen Kirchen Barrieren auf. Den orthodoxen Kirchen fehlt in ihrem Bekenntnistext im 3. Artikel das filioque (und dem Sohne).

In den klassischen Freikirchen (Baptisten, Methodisten, Brüdergemeinden, Freie evangelische Gemeinden) wird zudem das Bekenntnis von Nicäa-Konstantinopel – trotz Anerkennung seiner Glaubensinhalte – kaum oder gar nicht verwendet.

Mit diesem Hinweis wollen die Antragsteller den Gebrauch von Credoliedern aus dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengesangbuch oder approbierte Bekenntnistexte aus dem Corpus der Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisschriften nicht von vornherein ausschließen.

Der neue Text des Nicäno-Konstantinoplitanums wäre allenfalls in Richtung der protestantischen Landeskirchen ökumenisch, jedoch nicht in Bezug auf andere Kirchen oder Gemeinschaften.

In Verbundenheit des Glaubens und Bekennens
F.d.R.

M. Büttner, Pfr.
(Pfarrer M. Büttner)



Dieser Antrag wurde auf der ordentlich einberufenen und durchgeführten Gemeindeversammlung am 11. März 2007 (Sonntag Okuli) angenommen.